S 6 U 498/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Baden-Württemberg

Sozialgericht Landessozialgericht Baden-Württemberg

Sachgebiet Unfallversicherung

Abteilung 12.

Kategorie Beschluss

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen S 6 U 498/18 Datum 27.05.2021

2. Instanz

Aktenzeichen L 12 U 2297/21 Datum 18.04.2023

3. Instanz

Datum -

Die Berufung des Kl \tilde{A} ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Reutlingen vom 27.05.2021 wird zur \tilde{A} 4ckgewiesen.

Auà ergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Tatbestand

Streitgegenst \tilde{A} $^{\mu}$ ndlich ist die Gew \tilde{A} $^{\mu}$ hrung von Heilbehandlung, Verletztengeld und Rente \tilde{A} 1 dber den 26.04.2017 hinaus wegen der Folgen des Arbeitsunfalls vom 08.10.2015.

Der 1974 geborene Kläger erlitt am 08.10.2015 gegen 16:00 Uhr im Rahmen der bei der Beklagten versicherten Tätigkeit als StraÃ□enbauer den hier streitgegenständlichen Unfall, bei dem er, arbeitend an einer StraÃ□enbaustelle, von einem vorbeifahrenden PKW-Fahrer gestreift wurde. Nach seinen Angaben im Rahmen der Beschädigtenvernehmung gegenüber der Polizei am 13.10.2015 stand er an dem Fertiger, einer Baumaschine, die Teer aufträgt, und schaufelte abfallenden Teer zurück in die Schütte dieser Maschine. Plötzlich sei er von hinten von einem PKW angefahren, am rechten Bein, der rechten Hüft- und

Rückenseite erfasst und gegen den Fertiger gedrückt worden. Er sei leicht versetzt gestanden, so dass der rechte Fuà überrollt worden sei. Er habe jedoch zunächst nur geringe Schmerzen gespürt. Der Fahrer habe angehalten und sich entschuldigt. Man habe Telefonnummern ausgetauscht. Er habe zunächst weitergearbeitet, nach ca. 1 Stunde aber starke Schmerzen am Rücken und dem Ellenbogen verspürt und sein rechter Fuà sei taub gewesen. Er habe daher die Arbeit beendet. Demgegenüber machte der Pkw-Fahrer in seiner Stellungnahme gegenüber der Polizei geltend, der Kläger sei unerwartet rücklings mit 2, 3 Schritten gelaufen und dann mit dem rechten Hinterrad seines Autos kollidiert.

Noch am selben Abend stellte sich der Klå¤ger in der Notaufnahme der Kliniken R1 vor. Folgender Befund wurde erhoben: Druckschmerz rechter Ellenbogen, keine Rå¶tung, keine Schwellung, periphere Durchblutung, Motorik, Sensibilitå¤t Hand intakt, Druckschmerz rechter Trochanter/rechter lateraler Oberschenkel, pelziges Gefå¼hl, keine Prellmarke sichtbar, Schmerzen im Bereich Metatarsale II-IV, keine Rå¶tung, keine Schwellung, periphere Durchblutung, Motorik, Sensibilitå¤t Fuå□ intakt, Laufen mit Schmerzen må¶glich. Auch bei der Nachuntersuchung durch K1 am Folgetag bestanden noch starke Schmerzen im rechten Fuå□ bei freier Beweglichkeit. Arbeitsunfå¤higkeit wurde zunå¤chst bis 20.10.2015 bescheinigt.

Am 15.10.2015 stellte sich der Kläger notfallmäÃ∏ig bei der Fachärztin H1 vor. Diese diagnostizierte eine Anpassungsstörung nach Arbeitsunfall.

Am 18.10.2015 stellte sich der Kläger in der Zentralen Notaufnahme der Kliniken R1 mit immobilisierenden Schmerzen im Bereich der rechten Hýfte/des rechten Oberschenkels vor. Laufen sei aufgrund der Schmerzen kaum möglich. Eine Kernspintomographie (MRT) der Wirbelsäule erbrachte keine Fraktur und keine Spinalkanaleinengung. Der Kläger konnte unter physiotherapeutischer Betreuung mobilisiert werden. Im rechten Oberschenkel wurde ein altes Hämatom beschrieben. Der Kläger erhielt eine umfangreiche Schmerzmedikation. Frau H1 berichtete am 12.11.2015 Ã⅓ber 2 weitere ambulante Behandlungen des Klägers und stellte die Diagnose einer mittelgradigen depressiven Episode nach Arbeitsunfall.

Nachdem der KlĤger auch in der Folgezeit nur mit Unterarmgehstützen laufen konnte und Ã⅓ber psychische Probleme klagte, erfolgte vom 15.12.2015 bis 20.01.2016 eine komplex-stationäre Rehabilitation (KSR) in der BG-Klinik T1, im Zuge derer eine neurologisch-psychiatrische konsiliarische Untersuchung durch L1 veranlasst wurde. L1 erhob einen regelrechten klinisch-neurologischen wie auch psychischen Untersuchungsbefund, insbesondere ohne Hinweise fÃ⅓r eine krankhafte Unfallfehlverarbeitung. Im Befund- und Entlassbericht der BG-Klinik T1 vom Februar 2016 wurden nach umfangreicher diagnostischer Abklärung morphologische Unfallfolgen verneint und aus orthopädisch-unfallchirurgischer Sicht die Arbeitsfähigkeit als wieder gegeben beurteilt. Aufgrund der starken Schmerzsymptomatik bei fehlendem morphologischem Korrelat bestehe weiterhin auf psychologischem und psychiatrischem Fachgebiet eine Arbeitsunfähigkeit.

Es schloss sich eine stationäre psychiatrisch-psychosomatische Behandlung vom

15.03.2016 bis 19.04.2016 in der Klinik R2, O1, an. Dort wurden im orthopädischen Befundbericht vom 01.04.2016 fþr das unfallchirurgischorthopädische Fachgebiet objektivierbare Hinweise fþr organische Verletzungsfolgen nach dem Unfall vom 08.10.2015 sowie die Notwendigkeit einer diesbezþglichen weiterfþhrenden Therapie und Einschränkungen der Leistungs- und Erwerbsfähigkeit ausgeschlossen. Im ausfþhrlichen Entlassungsbericht vom 19.04.2016 wurde eine posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) sowie ein chronisches Schmerzsyndrom bei Zustand nach Prellung bzw. Quetschung der rechten Körperhälfte diagnostiziert.

In ihrem Folgebericht vom 16.06.2016 diagnostizierte die K2 beim Kl \tilde{A} $^{\mu}$ ger, gest \tilde{A}^{1} 4 tzt auf 5 probatorische verhaltenstherapeutische Sitzungen, eine PTBS und eine mittelgradige depressive Episode. Der Kl \tilde{A} $^{\mu}$ ger habe berichtet, besonders schlimm sei das \tilde{A} $^{\mu}$ Kopfkino \tilde{A} $^{\mu}$, in dem er sich sehe, wie er in den gl \tilde{A} 4 henden Asphalt falle und bei lebendigem Leibe verbrenne. Nur die Schaufel, mit deren Hilfe er sich wegdrehen konnte, habe ihm das Leben gerettet.

Im Juli 2016 erfolgte eine kernspintomografische Untersuchung des rechten Fuà es. Dabei wurde ein Knochenmarkà dem mit in erster Linie posttraumatischer Reizung am vorbestehenden Os tibiale externum und angrenzenden Os naviculare festgestellt.

Nach ErschĶpfung der Entgeltfortzahlung zum 19.11.2015 gewĤhrte die Beklagte dem KlĤger ab dem 20.11.2015 Verletztengeld.

M1 vertrat bei seiner im Auftrag der Beklagten durchgeführten ambulanten neurologisch-psychiatrischen Untersuchung am 06.06.2016 die Auffassung, die Symptome einer PTBS seien nicht eruierbar. Der Kläger sei komplett fixiert auf körperliche Ursachen seiner Erkrankung. Es wÃ⅓rde eine Konversionsstörung mit anhaltender somatoformer Schmerzstörung ganz im Vordergrund stehen, daneben eindeutig depressive Symptome. Die Schilderung von Symptomen einer PTBS seien dagegen ausgesprochen vage; viel auffälliger sei eine massive Verbitterungs- und Kränkungsreaktion. Immer wieder hätten sich in der Untersuchung auch Hinweise auf eine Aggravation bei sehr bewusstseinsnahen Inhalten ergeben.

Vom 12.01.2017 bis 24.01.2017 befand sich der KlĤger zur schmerztherapeutischen und psychosomatischen Behandlung in der BG-Klinik L2.

Die Beklagte holte das neurologisch-psychiatrische Zusammenhangsgutachten von S1 vom 09.03.2017 (mit ambulanter Untersuchung des Klägers am 03.03.2017). Aufgrund der Exploration des Klägers, eines psychologischen Zusatzgutachtens sowie der Aktenlage kam S1 zu der Beurteilung, dass auf neurologischem Fachgebiet keine Gesundheitsstörung bestehe. Die an verschiedenen Körperteilen geäuÃ□erten Schmerzen seien objektiv nicht nachzuvollziehen. Insbesondere bestehe keine schmerztypische Funktionseinschränkung. Auch auf psychiatrischem Fachgebiet bestehe keine Gesundheitsstörung. Der Kläger schildere diffuse Beschwerden, die allenfalls entfernt einer PTBS ähneln würden. Bei systematischer Erhebung der PTBS-Kriterien zeige sich, dass diese Störung

schon nach den subjektiven Angaben nicht vorliege. Objektiv würden sich für eine Fehlverarbeitung des Ereignisses gar keine Hinweise finden. Der Kläger habe sehr eingehend þber den Unfall berichten können, ohne dass es zu einer abnormen körperlichen oder psychischen Reaktion gekommen sei. In der psychologischen Untersuchung zeige sich eine ganz ausgeprägte Beschwerdeübertreibung. Der Kläger sei offensichtlich bestrebt, die Krankenrolle einzunehmen, obwohl keine entsprechende Krankheit vorliege.

Im ausführlichen Krankheitsbericht vom 24.04.2017 teilten die Ã□rzte der BG-Klinik L2 mit, bei der aktuellen Vorstellung seien keine Unfallfolgen mehr verifizierbar gewesen. Das Heilverfahren ende daher nun, ohne dass eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) verblieben sei.

Mit Bescheid vom 26.04.2017 teilte die Beklagte dem Kläger mit, da sowohl die Ã∏rzte der BG-Klinik L2 als auch der Gutachter S1 festgestellt hätten, dass keine Unfallfolgen mehr vorliegen wù¼rden, sei eine weitere Arbeitsunfähigkeit und Behandlungsbedù¼rftigkeit zulasten der Beklagten nicht gerechtfertigt. Es bestehe ab dem 26.04.2017 Arbeitsfähigkeit. Bei erforderlicher weiterer Behandlung und/oder Arbeitsunfähigkeit sei dies zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung durchzufù¼hren. Mit Bescheid vom 26.05.2017 nahm die Beklagte den Bescheid vom 26.04.2017 insoweit zurù¼ck, als abweichend hiervon das Verletztengeld bis einschlieÃ∏lich 26.04.2017 gewährt werde.

Mit Bescheid vom 02.06.2017 lehnte die Beklagte einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen des Arbeitsunfalls vom 08.10.2015 ab, weil die Erwerbsfähigkeit nicht um wenigstens 20 v.H. gemindert sei.

Die Deutsche Rentenversicherung (DRV) Bund bewilligte dem Kl \tilde{A} $^{\mu}$ ger ab dem 01.04.2017 Rente wegen voller Erwerbsminderung aufgrund eines Leistungsfalls vom 08.10.2015.

Mit Widerspruchsbescheid vom 25.01.2018 wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers gegen den Bescheid vom 26.04.2017 in Gestalt des Ã□nderungsbescheids vom 26.05.2017 als unbegründet zurück. Ã□ber den 26.04.2017 hinaus bestehe keine unfallbedingte Behandlungsbedürftigkeit und mangels unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit auch kein Anspruch auf Verletztengeld.

Hiergegen hat der Kläger am 26.02.2018 Klage beim Sozialgericht Reutlingen (SG) erhoben, mit der er die Ã∏bernahme von Kosten der Heilbehandlung und Gewährung von Verletztengeld über den 26.04.2017 hinaus begehrt hat (<u>S 6 U 498/18</u>).

Mit Widerspruchsbescheid vom 11.04.2018 hat die Beklagte den Widerspruch gegen den Bescheid vom 02.06.2017 $\tilde{A}^{1/4}$ ber die Ablehnung von Rente als unbegr $\tilde{A}^{1/4}$ ndet zur $\tilde{A}^{1/4}$ ckgewiesen.

Hiergegen hat der Kläger am 14.05.2018 Klage beim SG erhoben und die Zahlung einer Verletztenrente nach Ablauf der 26. Woche nach dem Arbeitsunfall begehrt (S

6 U 1175/18).

Mit Beschluss vom 19.06.2018 hat das SG die Rechtstreitigkeiten zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung unter dem Aktenzeichen <u>S 6 U 498/18</u> verbunden.

Das SG hat zunächst die behandelnden Ã□rzte als sachverständige Zeugen schriftlich vernommen. Die Ã□rztin H1 hat mit Schreiben vom Juni 2018 þber die Behandlung des Klägers seit dem Oktober 2015, zuletzt etwa alle 8 bis 12 Wochen, berichtet. Während der Behandlung habe sie eine zunehmende Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Klägers festgestellt. Es hätten sich recht bald die Symptome einer PTBS mit Flashbacks, Hypervigilanz und Intrusionen gezeigt. Aus ihrer Sicht sei die bestehende Symptomatik mit höchster Wahrscheinlichkeit auf den Unfall vom 08.10.2015 zurückzuführen.

Der F1 hat in seiner Stellungnahme vom Juli 2018 über die Behandlung des Klägers von 2016 bis Anfang 2018 berichtet. Es liege ein chronifiziertes Schmerzsyndrom, rechtsseitig betont, vor. Bei der klinischen Untersuchung zeige sich kein spezifischer Gelenkbefund, weder im Bereich der Knie noch der Hüfte noch der Wirbelsäule. Nach dem Stand der Dinge sei es durch das Unfallereignis selbst zu keinem somatischen Körperschaden gekommen.

Der H2 hat im Juli 2018 ýber die regelmÃxÃ□ige orthopÃxdisch-neurochirurgische Behandlung seit Mai 2017 berichtet. Im September 2017 sei eine operative Exstirpation des symptomatischen Os tibiale externum rechts (Entfernung eines Ã□berbeins) durchgeführt worden. Eine solche entzündliche AktivitÃxt könne durch ein Trauma hervorgerufen werden, so dass die Erkrankung noch auf den Unfall vom 08.10.2015 zurückgeführt werden könne.

Die E1 hat im August 2018 berichtet, sie behandele den Kläger seit Januar 2018 in ca. 2- bis 3-wöchentlichen Abständen. Sie hat eine PTBS, eine rezidivierende depressive Störung, eine Störung der Impulskontrolle und einen Verdacht auf eine anhaltende somatoforme Schmerzstörung diagnostiziert. Sie hat berichtet, es sei nachvollziehbar, dass der Kläger bei dem Unfall unter Todesbedrohung geraten sei. Dieser habe gedacht, er würde durch das Unfallfahrzeug in den 180 Grad heiÃ□en Asphalt geschoben. Für ihn stehe fest, dass er nur unter Aufbietung all seiner Kraft und dank einer Schaufel, die er in der Hand hatte, diesem Unglück entgehen konnte.

Der Klåwger hat weitere Äxrztliche Befundunterlagen, unter anderem den Arztbrief des S2 vom Februar 2017 vorgelegt, in welchem eine freie Funktion des rechten Fuåles und des rechten Sprunggelenks beschrieben wurde. Vorgelegt worden sind auch die Pflegegutachten vom Mai 2017 (Pflegegrad 1 seit Måxrz 2017) und vom Februar 2018 (Pflegegrad 3 seit Januar 2018), der Entlassungsbericht vom Mai 2018 der orthopåxdischen Universitåxtsklinik U1 żber den dortigen stationåxren Aufenthalt sowie den Bericht des Universitåxtsklinikums U1, Klinik få¼r Anåxsthesiologie, vom Juni 2018 mit der Diagnose eines komplexen regionalen Schmerzsyndroms (CRPS) Grad I im Bereich des rechten Fuåles.

Die Beklagte hat die beratungsĤrztliche Stellungnahme des S3 vom Dezember 2018 vorgelegt. Danach sei auch unter Berücksichtigung der weiteren Unterlagen und Auskünfte der Beurteilung von S1 zuzustimmen, dass die unfallbedingte Arbeitsunfähigkeit und Behandlungsbedürftigkeit bis maximal 25.04.2017 vorgelegen habe. Tatsächlich sei ausweislich des nervenärztlichen Berichts von L1 schon im Dezember 2015 die kurzzeitige psychiatrische Reaktion folgenlos ausgeheilt gewesen und habe zu diesem Zeitpunkt keine unfallbedingte Arbeitsunfähigkeit und Behandlungsbedürftigkeit mehr bestanden. Die Diagnose einer PTBS sei anhand von Selbstauskunftsbögen gestellt worden, ohne dass eine Beschwerdevalidierung stattgefunden habe.

Zuletzt hat das SG noch den M2 als sachverständigen Zeugen schriftlich vernommen. Dieser hat in seiner Stellungnahme vom Dezember 2018 ein CRPS am rechten FuÃ☐ aufgrund des Unfalls diagnostiziert und eingeräumt, der zeitliche Verlauf der Entwicklung des CRPS sei zumindest ungewöhnlich. Selbst wenn ein primäres CRPS zunächst unfallnah ýbersehen worden wäre und durch den Folgeeingriff am 04.09.2017 nochmals getriggert worden wäre, hätten sich die Symptome deutlich früher als erst nach einem Jahr zeigen mÃ⅓ssen. Auch das unauffällige Röntgenbild des FuÃ☐es würde eher gegen eine schon länger bestehende Störung sprechen.

Die Beklagte hat hierzu die Stellungnahme des T2 vom 10.03.2019 vorgelegt. Dieser hat eine Unfallurs Ãxchlichkeit fÃ $\frac{1}{4}$ r die Gesundheitssch Ãxden und medizinischen Eingriffe auf chirurgischen und unfallchirurgischen Fachgebiet, insbesondere fÃ $\frac{1}{4}$ r die Entfernung des Ã $\frac{1}{2}$ berbeins, die Leistenbruchoperation und fÃ $\frac{1}{4}$ r das CRPS, verneint.

Das SG hat auf Antrag und Kostenrisiko des Klägers gemäÃ∏ § 109 Sozialgerichtsgesetz (SGG) B1, UniversitÃxtsklinik für Psychiatrie und Psychotherapie T1, mit der Erstattung eines psychiatrischen Gutachtens beauftragt. B1 hat beim Kläger in seinem Gutachten vom 20.10.2020, beruhend unter anderem auf einer ambulanten Untersuchung, eine PTBS mit sehr ausgeprĤgter VerĤnderung der PrimĤrpersĶnlichkeit, eine schwere depressive Episode reaktiver Art, eine PanikstĶrung und, sofern man organische Ursachen für die kA¶rperlichen Beschwerden verneine, eine somatoforme SchmerzstA¶rung diagnostiziert und daneben deutliche Hinweise auf eine Opiat- und Benzodiazepinabhängigkeit festgestellt. Diese Gesundheitsstörungen seien auch mit Sicherheit bzw. zumindest mit hoher Wahrscheinlichkeit auf das Unfallereignis zurückzuführen und mit einer MdE um 80 v.H., bzw. bezogen auf die PTBS allein, mit einer MdE um 50 v.H., zu bewerten. Es sei nicht nachvollziehbar, warum S1 den KlĤger als einen Simulanten erachte. Soweit die ergĤnzend durchgeführte testpsychologische Zusatzbegutachtung durch den M3 klare Hinweise auf deutliche Aggravationstendenzen und auf negative Antwortverzerrungen bei der Beschwerdeschilderung ergeben h\tilde{A}\tilde{x}tte, d\tilde{A}^{1}\sqrt{4}rfe eine psychiatrische Begutachtung sich nicht allein auf Instrumente zur Beschwerdevalidierung stýtzen.

Die Beklagte hat die beratungsĤrztliche Stellungnahme von S3 vom November

2020 vorgelegt, wonach das Gutachten nicht nachvollziehbar sei. Die negativen Antwortverzerrungen im psychologischen Gutachten seien nicht weiter diskutiert worden. Die Diagnose einer somatoformen SchmerzstĶrung kĶnne nur gestellt werden, wenn Simulation auszuschlieÄ∏en sei, was hier nicht der Fall sei. Die Diagnose einer PTBS sei unkritisch unter Zugrundelegung des subjektiven Beschwerdevortrages gestellt worden.

Das SG hat hierzu die erg \tilde{A} ¤nzende Stellungnahme von B1 vom Februar 2021 eingeholt, welcher dargelegt hat, es mache keinen Sinn, Testergebnisse isoliert vom sonstigen Befund, wonach sich der Kl \tilde{A} ¤ger f \tilde{A} ½r einen Simulanten ausgesprochen ungeschickt verhalten habe, und von der rekonstruierten Krankengeschichte zu betrachten. Die Beurteilung werde daher beibehalten.

Mit Urteil vom 27.05.2021 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom selben Tag hat das SG die Klagen, zuletzt gerichtet auf die GewĤhrung von Verletztengeld über den 26.04.2017 hinaus sowie einer Rente nach einer MdE um mindestens 20 v.H., abgewiesen. Die Klagen seien nicht begründet. Das Gericht komme bei sorgfĤltiger und kritischer Prüfung der zahlreichen vorliegenden Ĥrztlichen Unterlagen unter BerÃ1/4cksichtigung der sozialgerichtlichen Rechtsprechung zu der ̸berzeugung, dass die bei dem Kläger bestehende Arbeitsunfähigkeit, Erwerbsminderung und Pflegebedürftigkeit jedenfalls ab 27.04.2017 nicht mehr unfallbedingt sei und Ansprüche auf Geldleistungen gegen die Beklagte daher nicht mehr bestehen würden. ZunÃxchst sei festzuhalten, dass der KlÃxger bei dem Unfall keine nachweisbaren bleibenden kA¶rperlichen Verletzungen erlitten habe. Trotz umfangreicher Diagnostik hAxtten sich keine eindeutig dem Unfall zuzuordnenden körperlichen Verletzungen, weder im Bereich des FuÃ∏es, noch der Hüfte, der Wirbelsäule oder des Ellbogens, feststellen lassen. Bei dem Kläger bestehe allerdings eine komplexe psychiatrische StĶrung, die sich, soweit sich dies aus den Unterlagen ergibt, in zeitlichem Zusammenhang mit dem Unfall entwickelt habe. Das SG folge aber der Beurteilung von S3, wonach die Verschlechterung der Symptomatik, die PersĶnlichkeitsverĤnderung und die Medikamentenabhängigkeit spätestens ab 27.04.2017 nicht mehr in rechtlich wesentlichem Ursachenzusammenhang mit dem Unfall gestanden habe.

Gegen das dem Kläger am 07.06.2021 zugestellte Urteil hat dieser am 07.07.2021 beim SG Berufung eingelegt und zur Begrþndung vorgetragen, seine andauernden psychischen Beeinträchtigungen, insbesondere die PTBS, seien mit überwiegender Wahrscheinlichkeit als rechtlich wesentliche Unfallfolgen anzusehen. So hätten die behandelnden Ã \Box rzte überwiegend eine PTBS diagnostiziert, die auch auf den Arbeitsunfall zurückzuführen sei.

Der KlĤger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Reutlingen vom 27.05.2021 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 26.04.2017 in Gestalt des Ã□nderungsbescheids vom 26.05.2017 sowie des Widerspruchsbescheids vom 25.01.2018 sowie des Bescheids vom 02.06.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 11.04.2018 zu verurteilen, ihm Ã⅓ber den 26.04.2017

hinaus Verletztengeld sowie Rente nach einer MdE um mindestens 20 v.H. zu gewĤhren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÄ¹/₄ckweisen.

Sie verweist auf die aus ihrer Sicht $\tilde{A}^{1}/_{4}$ berzeugende Begr $\tilde{A}^{1}/_{4}$ ndung des angefochtenen Urteils sowie erg \tilde{A} \times nzend auf ihr erstinstanzliches Vorbringen sowie die Begr $\tilde{A}^{1}/_{4}$ ndung in ihren Bescheiden.

Der Berichterstatter hat von Amts wegen den S4 mit der Erstattung eines Gutachtens beauftragt. In seinem Gutachten vom 10.07.2022, beruhend auf einer ambulanten Untersuchung des Klängers, hat der Sachverständige eine hypochondrische Stänrung und eine anhaltende somatoforme Schmerzstänrung sowie ein depressives Syndrom diagnostiziert, wobei ihm eine Schweregradeinschäntzung aufgrund des in der Begutachtung klar zutage getretenen Aggravationsverhaltens des Klängers mit demonstrativer Darstellung känrperlicher Einschränkungen nicht mänglich gewesen sei. Eine PTBS liege dagegen nicht vor. Der Unfall habe weder zu känrperlichen noch zu anhaltenden psychischen Unfallfolgen gefähht. Weder sei eine MdE festzustellen, noch habe Arbeitsunfänkeit ähher den 26.10.2015 hinaus bestanden.

In einer ergĤnzenden Stellungnahme vom Oktober 2022 hat sich der SachverstĤndige mit den Einwendungen des KlĤgers gegen sein Gutachten auseinandergesetzt und an seiner Beurteilung festgehalten.

Die Beteiligten sind mit Verfügung vom 14.10.2022 darauf hingewiesen worden, dass beabsichtigt sei, die Berufung ohne mündliche Verhandlung und ohne Mitwirkung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss gemäÃ∏ <u>§ 153 Abs. 4 SGG</u> zurückzuweisen. Ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme bis 25.11.2022 eingeräumt worden.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstands, insbesondere wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten, wird auf die Gerichtsakten beider Instanzen sowie die beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Senat konnte die Berufung des Klägers nach Anhörung der Beteiligten gemäÃ∏ § 153 Abs. 4 SGG durch Beschluss zurückweisen, da er sie einstimmig für unbegrþndet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Gründe für die Durchführung einer mündlichen Verhandlung liegen nicht vor. Solche Grþnde haben auch die Beteiligten nicht vorgebracht.

Gegenstand des Rechtsstreits ist das Urteil des SG vom 27.05.2021, mit welchem der Bescheid der Beklagten vom 02.06.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 11.04.2018, mit welchem die GewĤhrung einer Rente abgelehnt worden ist, sowie der Bescheid der Beklagten vom 26.04.2017 in Gestalt des Ã□nderungsbescheids vom 26.05.2017 und des Widerspruchsbescheids vom 25.01.2018 Ã⅓ber die Ablehnung weiteren Verletztengelds Ã⅓ber den 26.04.2017 hinaus bestätigt worden sind. Das Urteil des SG ist aber nicht zu beanstanden, weil der Kläger weder Anspruch auf Verletztenrente (1.) noch auf weiteres Verletztengeld (2.) hat.

1. Die Beklagte hat es zu Recht abgelehnt, dem Kläger eine Verletztenrente zu gewähren. Dies ergibt sich aus <u>§ 56</u> in Verbindung mit <u>§Â§ 72</u> und <u>8</u> Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII).

Versicherte, deren Erwerbsfå¤higkeit infolge eines Versicherungsfalls å½ber die 26. Woche nach dem Versicherungsfall hinaus um wenigstens 20 v.H. gemindert ist, haben Anspruch auf eine Rente (§ 56 Abs. 1 Satz 1 SGB VII). Die Folgen eines Versicherungsfalls sind nur zu berå½cksichtigen, wenn sie die Erwerbsfå¤higkeit um wenigstens 10 v.H. mindern (§ 56 Abs. 1 Satz 3 SGB VII). Die MdE richtet sich nach dem Umfang der sich aus der Beeintrå¤chtigung des kå¶rperlichen und geistigen Leistungsvermå¶gens ergebenden verminderten Arbeitsmå¶glichkeiten auf dem gesamten Gebiet des Erwerbslebens (§ 56 Abs. 2 Satz 1 SGB VII). Bei Verlust der Erwerbsfå¤higkeit wird Vollrente geleistet; sie betrå¤gt zwei Drittel des Jahresarbeitsverdienstes (§ 56 Abs. 3 Satz 1 SGB VII). Bei einer MdE wird Teilrente geleistet; sie wird in der Hå¶he des Vomhundertsatzes der Vollrente festgesetzt, der dem Grad der MdE entspricht (§ 56 Abs. 3 Satz 2 SGB VII).

Renten werden an Versicherte von dem Tag an gezahlt, der auf den Tag folgt, an dem der Anspruch auf Verletztengeld endet oder, wenn kein Anspruch auf Verletztengeld entstanden ist, der Versicherungsfall eingetreten ist (<u>§ 72 Abs. 1 SGB VII</u>). VersicherungsfA¤lle, aufgrund derer eine Rente in Betracht kommt, sind unter anderen ArbeitsunfA¤lle (<u>§ 7 Abs. 1 SGB VII</u>).

Arbeitsunfälle sind Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach <u>§Â§ 2</u>, <u>3</u> oder <u>6 SGB VII</u> begrþndenden Tätigkeit (<u>§ 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII</u>). Unfälle sind zeitlich begrenzte, von auÃ∏en auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen (<u>§ 8 Abs. 1 Satz 2 SGB VII</u>). Versicherte Tätigkeiten sind auch das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit (<u>§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII</u>).

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ist fÃ⅓r einen Arbeitsunfall im Regelfall erforderlich, dass die Verrichtung des Versicherten zur Zeit des Unfalls einer versicherten Tätigkeit zuzurechnen (innerer beziehungsweise sachlicher Zusammenhang) ist sowie diese Verrichtung wesentlich ein zeitlich begrenztes, von auÃ∏en auf den Körper einwirkendes Ereignis

(Unfallereignis) verursacht (UnfallkausalitÃxt) und das Unfallereignis wesentlich einen Gesundheitserstschaden oder den Tod des Versicherten verursacht (haftungsbegrýndende KausalitÃxt) hat (BSG, Urteil vom 31.01.2012, B 2 U 2/11 R , juris unter Hinweis auf BSG, Urteil vom 29.11.2011, B 2 U 10/11 R, juris; BSG, Urteil vom 18.01.2011, B 2 U 9/10 R, juris; BSG, Urteil vom 18.11.2008, B 2 U 27/07 R, juris). Fýr die GewÃxhrung einer Verletztenrente ist erforderlich, dass aufgrund des Gesundheitserstschadens lÃxnger andauernde und mit einer rentenberechtigenden MdE zu bewertende Unfallfolgen â \Box Gesundheitsdauerschaden â \Box entstanden sind (haftungsausfýlende KausalitÃxt).

Hier ist zwischen den Beteiligten â zu Recht â unstreitig, dass der Klà zer am 08.10.2015 einen Arbeitsunfall erlitten hat. Damit ist aber nicht zugleich die Annahme gerechtfertigt, dass nach dem Arbeitsunfall festgestellte weitere Gesundheitssch zur Arbeitsunfall zur Arbeitsunfall

Ausgangsbasis für die Beurteilung der Kausalzusammenhänge ist in einer ersten Prüfungsstufe die naturwissenschaftlich-philosophische Bedingungstheorie, nach der jedes Ereignis Ursache eines Erfolges ist, das nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg entfiele (conditio sine qua non). Aufgrund der Unbegrenztheit der naturwissenschaftlich-philosophischen Ursachen fÄ¹/₄r einen Erfolg ist für die praktische Rechtsanwendung in einer 2. Prüfungsstufe die Unterscheidung zwischen solchen Ursachen notwendig, die rechtlich für den Erfolg verantwortlich gemacht werden beziehungsweise denen der Erfolg zugerechnet wird, und den anderen, für den Erfolg rechtlich unerheblichen Ursachen. Nach der Theorie der wesentlichen Bedingung werden als kausal und rechtserheblich nur solche Ursachen angesehen, die wegen ihrer besonderen Beziehung zum Erfolg zu dessen Eintritt wesentlich mitgewirkt haben. Welche Ursache wesentlich ist und welche nicht, muss aus der Auffassung des praktischen Lebens über die besondere Beziehung der Ursache zum Eintritt des Erfolgs beziehungsweise Gesundheitsschadens abgeleitet werden. Für die wertende Entscheidung ýber die Wesentlichkeit einer Ursache ist allein relevant, ob das Unfallereignis wesentlich war. Ob eine konkurrierende Ursache es war, ist unerheblich. â∏∏Wesentlichâ∏∏ ist nicht gleichzusetzen mit â∏∏gleichwertigâ∏∏ oder â∏annähernd gleichwertigâ∏. Auch eine nicht annähernd gleichwertige, sondern rechnerisch verhĤltnismĤÄ∏ig niedriger zu bewertende Ursache kann für den Erfolg rechtlich wesentlich sein, solange die andere(n) Ursache(n) keine überragende Bedeutung hat (haben). Ist jedoch eine Ursache oder sind mehrere Ursachen gemeinsam gegenüber einer anderen von überragender Bedeutung, so ist oder sind nur die erstgenannte(n) Ursache(n) â∏∏wesentlichâ∏∏ und damit Ursache(n) im Sinne des Sozialrechts. Die andere Ursache, die zwar naturwissenschaftlich ursächlich ist, aber nicht als â∏wesentlichâ∏ anzusehen ist und damit als Ursache nach der Theorie der wesentlichen Bedingung und im Sinne des Sozialrechts ausscheidet, kann in bestimmten Fallgestaltungen als â∏Gelegenheitsursacheâ∏ oder Auslöser bezeichnet werden. Für den Fall, dass die kausale Bedeutung einer A¤uA∏eren Einwirkung mit derjenigen einer bereits vorhandenen krankhaften Anlage zu vergleichen und abzuwĤgen ist, ist darauf abzustellen, ob die Krankheitsanlage so stark oder so leicht ansprechbar war, dass

die â∏∏Auslösungâ∏∏ akuter Erscheinungen aus ihr nicht besonderer, in ihrer Art unersetzlicher äuÃ∏erer Einwirkungen bedurfte, sondern dass jedes andere alltĤglich vorkommende Ereignis zu derselben Zeit die Erscheinung ausgelĶst hÃxtte. Bei der AbwÃxgung kann der Schwere des Unfallereignisses Bedeutung zukommen. Dass der Begriff der â∏Gelegenheitsursacheâ∏ durch die Austauschbarkeit der versicherten Einwirkung gegen andere alltĤglich vorkommende Ereignisse gekennzeichnet ist, berechtigt jedoch nicht zu dem Umkehrschluss, dass bei einem gravierenden, nicht alltÄxglichen Unfallgeschehen oder besonderen Problemen in der anschlie̸enden Heilbehandlung, ein gegenüber einer Krankheitsanlage rechtlich wesentlicher Ursachenbeitrag ohne Weiteres zu unterstellen ist. Gesichtspunkte fA¹/₄r die Beurteilung der besonderen Beziehung einer versicherten Ursache zum Erfolg sind neben der versicherten Ursache beziehungsweise dem Ereignis als solchem, einschlie̸lich der Art und des Ausma̸es der Einwirkung, die konkurrierende Ursache unter Berücksichtigung ihrer Art und ihres Ausma̸es, der zeitliche Ablauf des Geschehens â∏ aber eine Ursache ist nicht deswegen wesentlich, weil sie die letzte war â∏, weiterhin Rückschlüsse aus dem Verhalten des Verletzten nach dem Unfall, den Befunden und Diagnosen des erstbehandelnden Arztes sowie der gesamten Krankengeschichte. ErgĤnzend kann der Schutzzweck der Norm heranzuziehen sein. Wenn auch die Theorie der wesentlichen Bedingung im Unterschied zu der an der generellen Geeignetheit einer Ursache orientierten AdĤguanztheorie auf den Einzelfall abstellt, bedeutet dies nicht, dass generelle oder allgemeine Erkenntnisse über den Ursachenzusammenhang bei der Theorie der wesentlichen Bedingung nicht zu berļcksichtigen oder bei ihr entbehrlich wĤren. Die KausalitAxtsbeurteilung hat auf der Basis des aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstandes über die Möglichkeit von Ursachenzusammenhängen zwischen bestimmten Ereignissen und der Entstehung bestimmter Krankheiten zu erfolgen. Das schlie̸t eine Prüfung ein, ob ein Ereignis nach wissenschaftlichen Ma̸stäben überhaupt geeignet ist, eine bestimmte körperliche oder seelische Störung hervorzurufen (BSG, Urteil vom 09.05.2006, <u>B 2 U 1/05 R</u>, juris).

Hinsichtlich des Beweisma̸stabes gilt für die Beweiswürdigung, dass die GesundheitsschĤden im Grad des Vollbeweises, also mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststehen müssen. Für die nach der Theorie der wesentlichen Bedingung zu beurteilenden UrsachenzusammenhĤnge zwischen dem Unfallereignis und den als Unfallfolgen geltend gemachten GesundheitsstĶrungen ist die hinreichende Wahrscheinlichkeit erforderlich; die blo̸e Möglichkeit genügt insoweit nicht (BSG, Urteil vom 04.07.2013, <u>B 2 U</u> 11/12 R, unter Hinweis auf BSG, Urteil vom 29.11.2011, B 2 U 26/10 R; BSG, Urteil vom 15.09.2011, <u>B 2 U 25/10 R</u>; BSG, Urteil vom 15.09.2011, <u>B 2 U 22/10 R</u>;Â BSG, Urteil vom 02.04.2009, <u>B 2 U 30/07 R</u>; BSG, Urteil vom 02.04.2009, <u>B 2 U 9/08 R</u>, alle juris). Es gelten die allgemeinen Regeln der materiellen Beweislast. Danach trägt derjenige, der ein Recht für sich beansprucht, nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten der Ermittlung die materielle Beweislast für das Vorliegen der tatsÃxchlichen Voraussetzungen dieses Rechts (BSG, Urteil vom 18.11.2008, B 2 U 27/07 R, juris). Insbesondere bei psychischen GesundheitsstĶrungen darf nicht aus einem rein zeitlichen Zusammenhang und der Abwesenheit konkurrierender Ursachen automatisch auf die Wesentlichkeit der einen festgestellten

naturwissenschaftlich-philosophischen Ursache geschlossen werden. Angesichts der KomplexitÃxt psychischer VorgÃxnge und des Zusammenwirkens gegebenenfalls lange Zeit zurÃxckliegender Faktoren, die unter UmstÃxnden noch nicht einmal dem KlÃxger bewusst sind, wÃxrde dies zu einer Beweislastumkehr fÃxrde die keine rechtliche Grundlage zu erkennen ist (BSG, Urteil vom 09.05.2006, B 2 U 1/05 R, juris).Â

Unter Berücksichtigung dieser GrundsÃxtze können beim KlÃxger keine über die 26. Woche hinaus vorliegenden Unfallfolgen, welche die GewÃxhrung einer Rente rechtfertigen könnten, festgestellt werden.

a)
Der KlĤger hat bei dem Unfall keine nachweisbaren bleibenden kĶrperlichen
Verletzungen, insbesondere keine Frakturen, erlitten, was er im Berufungsverfahren
auch nicht mehr geltend macht.

Trotz umfangreicher klinischer und bildgebender Diagnostik zeitnah zum Arbeitsunfall â□□ unter anderem direkt am Unfalltag in den Kliniken R1, am Folgetag durch den K1, 10 Tage später mit kernspintomografischen Untersuchungen in den Kliniken R1, im Zuge der stationären umfangreichen KSR in der BG-Klinik T1 im Dezember 2015, im Zuge der orthopädischen Befunderhebung in der stationären psychiatrisch-psychosomatischen Behandlung in der Klinik R2 im März 2016, bei der schmerztherapeutischen Behandlung in der BG-Klinik L2 im Januar 2017 sowie bei der Vorstellung im April 2017 in der BG-Klinik L2 â□□ konnte kein morphologischer Befund erhoben werden. Auch der F1 hat in seiner Stellungnahme vom Juli 2018 ù¼ber die Behandlung des Klägers von 2016 bis Anfang 2018 einen somatischen Körperschaden explizit verneint. Die Operationen der beidseitigen Leistenbrù¼che und des Ã□berbeins im Bereich des rechten FuÃ□es erfolgten zu Recht zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung.

Einzig das im Juli 2016 kernspintomografisch festgestellte KnochenmarkĶdem mit in erster Linie posttraumatischer Reizung kann, die Angaben des KlĤgers ļber den Unfallhergang im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen als zutreffend unterstellt, als unfallbedingter Strukturschaden angesehen werden. Auf dieses KnochenmarkA¶dem kann mit Wahrscheinlichkeit dann fA¼r einen Zeitraum von wenigen Wochen ein Teil der im Bereich des rechten Fu̸es beklagten Beschwerden und FunktionsstĶrungen zurļckgefļhrt werden, so T2 in seiner beratungsÄxrztlichen Stellungnahme. Allerdings klingt die klinische Symptomatik eines KnochenmarkĶdem deutlich früher ab, als der bildgebende Befund. Unabhängig davon, dass die klinische Symptomatik keine MdE von wenigstens 10 v.H. erreicht hat, war sie daher jedenfalls am 27.04.2017 als dem 1. Tag nach Ende des Anspruchs auf Verletztengeld und damit eines mĶglichen Rentenbeginns (vergleiche <u>§Â 72 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII</u>) längstens abgeklungen. Das symptomatisch gewordene Os tibiale externum und dessen Entfernung im September 2017 kann dagegen nicht mit Wahrscheinlichkeit auf das Unfallereignis zurückgeführt werden. Bei dem sogenannten Ã∏berbein handelt es sich um einen akzessorischen Knochen der mit einer HĤufigkeit von etwa 10 % in der Bevölkerung anzutreffen ist und der gelegentlich durch Schuhdruck

Druckbeschwerden verursachen kann, so T2. Sowohl T2 wie auch H2 haben es fýr lediglich möglich erachtet, dass die entzündliche Aktivierung durch das Unfalltrauma hervorgerufen worden ist, was aber nach den oben dargelegten Grundsätzen für eine rechtlich wesentliche Ursächlichkeit des Unfallgeschehens nicht ausreicht. Daher kann auch die im September 2017 ohne ausreichende medizinische Notwendigkeit, so T2, vorgenommene Entfernung des Os tibiale externum nicht auf den Arbeitsunfall zurückführt werden. Im Ã□brigen ist die Aktivierung des Os tibiale externum nicht mit einer relevanten Funktionseinschränkung, die eine MdE rechtfertigen könnte, einhergegangen, wie sich unter anderem dem Arztbrief des S2 vom Februar 2017, in welchem eine freie Funktion des rechten FuÃ□es und des rechten Sprunggelenks beschrieben wurde, entnehmen lässt.

Auch die beim KlĤger vorliegenden psychischen Erkrankungen lassen sich nicht mit der notwendigen Wahrscheinlichkeit auf den Arbeitsunfall vom 08.10.2015 zurĽckfļhren, wie der Senat insbesondere den Gutachten des M1, S1 und S4 entnimmt.

Dabei ist letzteres Gutachten trotz der Einwendungen des KlĤgers, er habe sich bei der Begutachtung unwohl und teilweise in die Ecke gedrAxngt gefA¼hlt und sei deshalb nicht in der Lage gewesen, auf die Frage des SachverstĤndigen ausreichend einzugehen, auch uneingeschrÄxnkt verwertbar. Die mangelnde Auskunftsbereitschaft und Bereitschaft zur Mitarbeit des Kläzgers ist hinläznglich aktenkundig und bei dem vom KlĤger im Rahmen der Begutachtung durch S4 gezeigten Verhalten handelt es sich um ein identisches Gebaren wie bei der Begutachtung durch S1, M1 und B1. Auch bei B1 stand die Begutachtung aufgrund des Verhaltens des KlAxgers mehrfach unmittelbar vor dem Abbruch, wie im dortigen Gutachten ausdrücklich dokumentiert worden ist. Die vom Kläger behauptete Panikattacke wĤhrend der Begutachtung durch S4 hat dieser in seiner ergänzenden Stellungnahme klar ausschlieÃ∏en können. Denn eine Panikattacke ist, so der SachverstĤndige, wenn sie sich ereignet, für den Arzt beobachtbar. Es ist sind klare körperliche, psychovegetative Auffälligkeiten wie eine verstärkte Atmung, eine Pulsbeschleunigung, Schwitzen, ein trockener Mund (sofort hA¶rbar), massiv erweiterte Pupillen, Zittern, Fahrigkeit, massive Herzangst (so gut wie jeder fasst sich an die Brust) zu beobachten. Darüber hinaus dauern Panikattacken im Mittel 8 bis 12 Minuten. Keines dieser Symptome konnte indes vom SachverstĤndigen beim KlĤger erfasst werden. Die psychiatrische Exploration war zum Zeitpunkt, zu dem der KlĤger die Begutachtung abgebrochen hat, im ̸brigen bereits abgeschlossen. Infolge der vorzeitigen Beendigung der Begutachtung durch den KlĤger konnte lediglich kein allgemein-kĶrperlicher und neurologischer Befund erhoben werde. Somit ist das Gutachten im Hinblick auf die dort einzig angestellten Ã\u00dfberlegungen und Feststellungen zu den seelischen Erkrankungen des KIĤgers ohne EinschrĤnkungen verwertbar.

aa) Das SG hat zu Recht entschieden, dass beim Kläger das Vollbild einer PTBS nicht nachgewiesen ist. Dabei ist zu beachten, dass eine Erkrankung auf psychiatrischem Fachgebiet nicht bereits deshalb im Vollbeweis nachgewiesen ist, weil sie von einem behandelnden oder begutachtenden Arzt oder Therapeuten genannt wird. Dies stellt få¼r das Gericht zunåxchst nur einen Anhaltspunkt dafå¼r dar, dass diese GesundheitsstĶrung vorliegen kĶnnte. Bei der Prýfung, ob die jeweils in Rede stehende Erkrankung tatsÃxchlich mit dem erforderlichen Vollbeweis nachweisbar ist, sind folgende GrundsÄxtze zu beachten: Zur Berļcksichtigung einer psychischen StĶrung als Unfallfolge ist eine exakte Diagnose der Krankheit nach einem der international anerkannten Diagnosesysteme (z. B. ICD-10 = 10. Revision der Internationalen Statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme der WHO aus dem Jahr 1989; DSM-5 = Diagnostisches und Statistisches Manual Psychischer StĶrungen der Amerikanischen Psychiatrischen Vereinigung, das in der aktuellen Fassung 2013 in den USA verĶffentlicht wurde und seit 2014 in der deutschen Fassung vorliegt) unter Verwendung der dortigen SchlA¼ssel und Bezeichnungen erforderlich, damit die Feststellung nachvollziehbar ist (vgl. BSG, Urteil vom 09.05.2006, B 2 U 1/05 R, juris; SchA¶nberger/Mehrtens/Valentin, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, 9. Aufl. 2017, S. 150).

Die PTBS, die nach der mittlerweile anzuwendenden ICD-10-GM 2023 in F43.1 codiert ist, bezeichnet eine verzĶgerte oder protrahierte Reaktion auf ein belastendes Ereignis oder eine Situation kürzerer oder längerer Dauer, mit au̸ergewöhnlicher Bedrohung oder katastrophenartigem AusmaÃ∏, das bei fast jedem eine tiefe Verzweiflung hervorrufen würde. Die Gerichte wenden zur Feststellung der PTBS auch das diagnostische und statistische Manual psychischer Störungen â∏∏ Textversion â∏∏ (DSM-IV-TR) an. Nach dessen DSM-IV-TR 309.81 ist das sogenannte Traumakriterium (A-Kriterium) eingĤngiger gefasst. Danach ist Hauptmerkmal der PTBS die Entwicklung charakteristischer Symptome nach der Konfrontation mit einem extrem traumatischen Ereignis. Das traumatische Ereignis beinhaltet u.a. das direkte persĶnliche Erleben einer Situation, welche mit dem Tod oder Androhung des Todes, einer schweren Verletzung oder einer anderen vergleichbaren Bedrohung der kA¶rperlichen Unversehrtheit zu tun hat (Kriterium A1). Das zwischenzeitlich seit Mai 2013 als Nachfolger des DSM-IV-TR nunmehr in deutscher Sprache vorliegende diagnostische und statistische Manual 5. Auflage (DSM-5) formuliert das Traumakriterium (A-Kriterium) wie folgt (F43.10): Konfrontation mit tatsÄxchlichem oder drohendem Tod, ernsthafter Verletzung oder sexueller Gewalt auf eine (oder mehrere) der dort nĤher bestimmten Arten.

Danach kommt die Feststellung einer PTBS bereits deshalb nicht in Betracht, weil das A-Kriterium nicht festgestellt werden kann. Der konkrete Ablauf des Unfalls vom 08.10.2015, insbesondere dessen Eignung als A-Kriterium, konnte von keinem der mit dem KlĤger befassten Ä∏rzte und SachverstĤndigen sicher exploriert werden, da die klĤgerischen Darstellungen, wie insbesondere vom SachverstĤndigen S4 ausfļhrlich herausgearbeitet worden ist und worauf verwiesen wird, erheblich gewechselt haben. Die Bandbreite reicht von den ursprÄ⅓nglichen Angaben zeitnah zum Unfall, beispielsweise gegenÄ⅓ber den ErmittlungsbehĶrden, bei denen der KlĤger das Ä∏berrollen des rechten FuÄ∏es und den AnstoÄ∏ an der Hüfte betont hat, Ã⅓ber die Angaben im Rahmen der stationĤren psychiatrischen Behandlung in der Klinik R2, wonach er vom GefÃ⅓hl her â∏⊟ein Ã∏berlebender eines

Kriegesâ con sei und um sein Leben gekã mpft und nur dank einer Schaufel, mit deren Hilfe er sich habe abstã¼tzen kã¶nnen, verhindert habe, in den flã¼ssigen Asphalt zu fallen, ã¼ber die im Rahmen eines Aufenthalts im Krankenhaus F2 getã tigte Darstellung, wonach seine komplette rechte untere Kã¶rperhã lfte vom Auto ã¼berrollt worden sei, bis hin zu seiner Darstellung gegenã¼ber S4, wonach er vom Unfall verursachenden Auto ã¼ber 3 m an der Teermaschine entlang mitgeschleudert worden sei. Es bleibt insbesondere unklar, ob der Klã ger dergestalt gegen die Wanne des Teerfahrzeugs gedrã¼ckt worden ist, dass tatsã achlich Gefahr bestanden hat, dass er in den an sich âcuausweislich der vom Klã ger zu den Akten gereichten Lichtbilderâcuainicht allzu groã en âcualmen (die mit Teer gefã¼lte Wanne) fã llt, was stets als Grund fã¼r Todesangst und als eigentliches Trauma eingeordnet wurde. Weder im Rahmen der Begutachtung durchâ B1 noch durchâ M1 noch durch S4 war eine klare Schilderung zu erhalten. Es fã llt aber die zunehmend dramatischere Darstellung, je weiter das eigentliche Unfallereignis zurã¼ckliegt, auf.

Weiterhin war initial keine seelische Erschütterung zu fassen, wie sich aus dem Weiterarbeiten nach dem Unfall ergibt. In den ersten Berichten aus den Kliniken R1 wie auch bei der polizeilichen Vernehmung sind keine Auffälligkeiten festgehalten worden, die ansonsten bei tiefer gehender seelischer Erschütterung â∏ nach dem Diagnosesystem ICD-10 wäre eine psychische Erstreaktion in Form von einer psychopathologisch nachweisbaren subjektiven Beeindruckung durch das Ereignis in Form von intensiver Furcht, Hilflosigkeit und Entsetzen zu erwarten â∏ gemeinhin auch oder Polizisten auffallen und von diesen festgehalten werden, so S4 und ebenso S3. Am 15.10.2015 hat die H1 auch lediglich eine leichtere psychische Reaktion in Gestalt einer Anpassungsstörung diagnostiziert. Sie ist auch am 10.12.2015 noch nicht von einer PTBS ausgegangen. Bemerkenswert ist auch, dass L1 im Zuge seiner konsiliarischen Untersuchung des Klägers Ende Dezember 2015 einen regelrechten psychischen Untersuchungsbefund, insbesondere ohne Hinweise einer krankhaften Unfallfehlverarbeitung, erhoben hat.

Auch lassen sich beim KlĤger nicht die charakteristischen Symptome einer PTBS feststellen. Bereits M1 hat auf eine ausgesprochen vage Schilderung von Symptomen einer PTBS durch den KlĤger hingewiesen, wĤhrend eine massive Verbitterungs- und KrĤnkungsreaktion viel auffĤlliger gewesen sei. Der KlĤger hat danach zwar ein Wiedererinnern, AlbtrĤume und TagtrĤume an das Unfallereignis bejaht; diese konnten aber von M1 nicht exploriert werden. Dies hat auch S1 bestĤtigt, dem gegenļber der KlĤger diffuse Beschwerden geschildert hat, die allenfalls entfernt den Symptomen einer PTBS geĤhnelt haben. Bei systematischer Erhebung der PTBS-Kriterien hat S1 eine solche StĶrung schon nach den subjektiven Angaben des KlĤgers ausdrücklich verneint. Gleiches gilt für die beiden Gutachten in 1. und 2. Instanz. Der Kläger hat gegenüber S4 plakativ seine StĶrungen geschildert, wie beispielsweise, dass er Bilder vom Unfall vor Augen habe. Auf Nachfragen konnte der SachverstĤndige dann keinesfalls ein Bilderleben erfragen; der KlĤger war nicht imstande, diese Bilder zu konkretisieren. Auch im Rahmen der Begutachtung durch B1 war das eigentliche traumatische Ereignis nur in AnsÃxtzen zu explorieren und blieb es bei schlagwortartigen, plakativen Angaben des KlĤgers.

Die Diagnose einer PTBS durch B1 wiederum kann bereits deshalb nicht überzeugen, weil der Sachverständige trotz der ganz unterschiedlichen klägerischen Sachverhaltsdarstellungen und der (in dem von B1 in Auftrag gegebenen testpsychologischen Zusatzgutachten) festgestellten Aggravation ohne weitere Begründung von der klägerischen Schilderung, wonach dieser es nur knapp geschafft habe, sich davor zu bewahren, in den heiÃ□en Asphalt zu stÃ⅓rzen, ausgegangen ist. DarÃ⅓ber hinaus hat sich der Sachverständige auch nicht mit den fehlenden pathologischen Befunden am Unfalltag und in der Folgezeit, so insbesondere bei der nervenärztlichen Untersuchung Ende Dezember 2015 durch L1, und der nicht dem typischen Verlauf einer PTBS entsprechenden Symptomausweitung mit zunehmenden Abstand zum Unfallereignis auseinandergesetzt, worauf bereits S3 hingewiesen hat.

bb)
Beim Kläger liegen dagegen somatoforme Störungen in Gestalt einer hypochondrischen Störung bezüglich einer Erkrankung am rechten Bein und am rechten FuÃ□ und einer anhaltenden somatoformen Schmerzstörung sowie ein depressives Syndrom vor. Dies entnimmt der Senat dem Gutachten des S4, dass auch insoweit im Wesentlichen in Ã□bereinstimmung mit der Einschätzung des M1 und des S3 steht.

Der Kläger ist der festen Ã∏berzeugung, dass er einen organischen Schaden am rechten Bein und Fu̸ erlitten hat und es sich dabei um eine schwere Erkrankung mit zunehmenden Schmerzen und Beschwerden (somatoforme SchmerzstĶrung) handelt, ohne dass es einen organischen Befund gibt. Vielmehr hat der KlĤger durch den Unfall vom 08.10.2015, wie bereits dargestellt, zwar zahlreiche, aber gröÃ∏tenteils banale Prellungen erlitten die keine besonderen Behandlungsma̸nahmen erforderlich gemacht haben und nach kurzer Zeit folgenlos ausgeheilt waren. Deshalb ist nicht von einer chronischen SchmerzstĶrung mit somatischen und psychischen Faktoren zu sprechen, da somatische Faktoren nie vorgelegen haben, so S4. Die im Vordergrund stehenden somatoformen StĶrungen (hypochondrische StĶrung und anhaltende somatoforme Schmerzstörung) haben in der Folgezeit dann dazu geführt, dass der KlÄzger mittlerweile deutliche BewegungsstĶrungen gezeigt hat, die zum einen zwar an dissoziative BewegungsstĶrungen erinnern, gleichzeitig aber ausgesprochen bewusstseinsnah wirkten, so bereits M1. Insofern ist die Diagnose einer zusÄxtzlichen dissoziativen oder KonversionsstĶrung nicht gerechtfertigt. S4 macht dies schl üssig und nachvollziehbar an seinen Beobachtungen in der Begutachtung fest, beispielsweise dem Verhalten des KIägers nach dem Ende der Begutachtung: Der KIäger hat sich zunächst

kleinschrittig mit einem linksgehaltenen Gehstock fortbewegt, um dann zügig die Stufen zum Praxisausgang hinabzuschreiten, ohne nach dem vorhandenen Lift zu fragen oder diesen zu benutzen und ist dann mit groÃ□en Schritten und kraftvoll zum Auto geschritten, welches die Ehefrau des Klägers vor der Praxis geparkt hatte, wobei er den Gehstock in der rechten Hand wie eine Attrappe gehalten hat. Während der Begutachtung hat der Kläger ruhig dagesessen und zu keinem Zeitpunkt schmerzgeplagt oder leidend gewirkt. Bereits M1 hat Ã⅓ber die Aggravation des Klägers bei sehr bewusstseinsnahen Inhalten berichtet und S1 eine ganz ausgeprägte BeschwerdeÃ⅓bertreibung festgestellt.

Insgesamt ist festzuhalten, dass bei der Begutachtung durch S1 und M1 wie auch bei der Begutachtung durch S4 ein ausgeprÄxgtes Aggravationsverhalten des Klägers zu erkennen war, welches auch in den Testuntersuchungen bei S1, bei denen keine erkennbare Anstrengungsbereitschaft bei Leistungstests oder eine Bereitschaft zur adĤguaten Mitarbeit bestand, zum Ausdruck gekommen ist. Dies fiel testpsychologisch auch bei der Begutachtung durch B1 auf. Der M3 hat angesichts deutlich positiv ausgefallener Ergebnisse in den Verfahren zur ̸berprüfung von Anstrengungsbereitschaft und Aggravation klare Hinweise auf das Vorliegen einer eingeschrĤnkten Testmotivation bzw. eines suboptimalen Leistungsverhaltens festgestellt. Auch die Ergebnisse der eingehenden Beschwerdevalidierung mithilfe verschiedener spezifischer Verfahren fiel auffÄxllig aus, so dass auch keine zuverlĤssige Beschwerdeschilderung durch den KlĤger ermittelt werden konnte und sich, so M3, klare Hinweise auf eine negative Antwortverzerrung bei der Beschwerdeschilderung ergeben haben. Die (ergÃxnzende) Stellungnahme des B1 zu diesen Hinweisen auf Aggravation und Simulation, wonach die testpsychologisch festgestellte Aggravation in der gutachtlichen Bewertung bereits berýcksichtigt sei und angesichts des aus dortiger Sicht ungeschickten Verhaltens des KlĤgers in der Begutachtung, die aufgrund dessen Benehmens kurz vor dem Abbruch stand und als Ausdruck des Klägers, psychosoziale Anerkennung zu erreichen, nicht als Aggravation zu werten sei, überzeugt nicht. Die von M3 angewandten, gut validierten psychometrischen Tests und Indizes belegen vielmehr einen eindeutigen Verdacht auf das Vorliegen einer Simulation bzw. Aggravation, so S3, der weiter zu Recht ausgeführt hat, es sei angesichts der Ergebnisse der Beschwerdevalidierungsverfahren sowie aufgrund der bereits im Gutachten von Â B1 gezeigten Inkonsistenzen unwahrscheinlich, dass der KlÄger die Beschwerden und BeeintrÄgchtigungen in der jeweils angegebenen QualitÃxt und AusprÃxgung aufweise. Vor allem aber vor dem Hintergrund der in den 3 weiteren Begutachtungen seitens M1, S1 und Â S4 im Rahmen der klinischen Untersuchung und zusÄxtzlich testpsychologisch im Rahmen der Begutachtung durch S1 festgestellten ausgeprĤgten Anzeichen für Aggravation sind die ErklĤrungsversuche im Gutachten des B1 wenig ýberzeugend und möglicherweise seiner Rolle als Gutachter des Vertrauens des KIägers geschuldet. Zusammenfassend ist bei allen Begutachtungen eine Ablehnung der Untersuchung mit verminderter Auskunftsbereitschaft und ein klares Aggravationsverhalten mit auch demonstrativer Darstellung kA¶rperlicher EinschrĤnkungen (des GehvermĶgens) deutlich geworden. Andrerseits haben M1 und S4 auch unter Berücksichtigung des aggravatorischen Verhaltens des KIägers und abweichend von der Einschätzung des S1 somatoforme Störungen

als echten Beschwerdekern herausgearbeitet.

Daneben hat S4, wie bereits M1 und die behandelnden ̸rzte und Psychotherapeuten, ein depressives Syndrom diagnostiziert. Der Kläger wirkte bei der Begutachtung zunächst mittelschwer bis schwer depressiv gestimmt. Dazu hat jedoch die dann beobachtbare Antriebslage nicht gepasst; denn es wurden bei ihm ausgesprochen energievolle Anteile, beispielsweise bei der Schilderung des Unfallhergangs, deutlich. Vor dem Hintergrund des ausgeprägten Aggravationsverhaltens kann eine Betonung des Schweregrads der Depression nicht ausgeschlossen werden. Eine sichere Schweregradeinschätzung war S4 daher nicht zuverlässig möglich. Er ist jedoch von einem depressiven Syndrom als tatsächlich vorhandenem Beschwerdekern ausgegangen; ebenso wie M1, der eindeutig depressive Symptome festgestellt hat.

Diese beiden psychischen Erkrankungen können aber auch in ihrem nachgewiesenen Beschwerdekern nicht auf den Arbeitsunfall vom 08.10.2015 zurückgeführt werden. Psychiatrisch ist kein Erstschaden fassbar. Zwar ist Tage später eine Anpassungsstörung, also eine leichtere psychische Reaktion diagnostiziert worden, die sich im Weiteren, folgt man den Angaben der H1, vorübergehend hin zu einer mittelgradigen depressiven Störung verschlechtert zu haben scheint. Diese erste psychische Reaktion in Gestalt einer depressiven Anpassungsstörung ist dann indes im Dezember 2015 wieder abgeklungen, wie aus den Feststellungen von L1 vom 23.12.2015 hervorgeht und worauf S4 und S3 zutreffend verweisen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt hat ein normaler neurologisch-psychiatrischer Untersuchungsbefund bestanden und sind möglicherweise stattgehabte Unfallfolgen auf nervenärztlichem Gebiet ausgeheilt gewesen.

Die sich dann späxter einstellende Verschlechterung der psychischen Situation mit einer immer weitergehenden AusprĤgung der somatoformen StĶrungen (hypochondrische StĶrung und anhaltende somatoforme SchmerzstĶrung) wie auch der DepressivitÄxt hat sich vor dem Hintergrund der Nichtanerkennung von Unfallfolgen und der ausbleibenden EntschÄxdigungen entwickelt, so übereinstimmend M1, S4 und Â S3. Bereits Â M1 hat beim Kläger eine massive Verbitterungs- und KrÄxnkungsreaktion in Gestalt einer tiefen Verletzung über die Nichtanerkennung der organischen Unfallfolgen sowie über die ausbleibenden EntschĤdigungen festgestellt. S1 hat zusĤtzlich den Aspekt eines sekundĤren Krankheitsgewinns herausgearbeitet, wonach der KlĤger offensichtlich bestrebt ist, die Krankenrolle einzunehmen, obwohl keine entsprechende Krankheit vorliegt. Zuletzt hat auch Â S4 mit schlüssiger und nachvollziehbarer Argumentation die seelischen Erkrankungen des KlĤgers in ihrem nachweisbaren Kern als verstÄxrkte psychische Reaktion auf ausbleibende EntschĤdigungen und das tief wurzelnde Gefühl, dass körperlich empfundene Unfallfolgen nicht ausreichend anerkannt wurden, eingeordnet. Die psychischen StĶrungen beruhen auf dieser Verbitterung und KrĤnkung und wurden nicht rechtlich wesentlich durch den Arbeitsunfall hervorgerufen, so zu Recht Â M1, S1, Â S3 und Â S4. Die gegenteilige Auffassung, die von Â B1 vertreten wird, IÃxsst jede Begründung für einen Kausalzusammenhang missen und setzt sich

insbesondere nicht mit der bereits von Â M1 beschriebenen massive Verbitterungs- und Kränkungsreaktion aufgrund der Nichtanerkennung der organischen Unfallfolgen sowie der ausbleibenden Entschädigungen auseinander.

Im Ã\[]brigen kommt, ohne dass es hierauf nach dem Vorstehenden noch ankommen wÃ\[]4rde, eine Rente auch deshalb nicht in Betracht, weil nicht mit der gebotenen Sicherheit festgestellt werden kann, ob die seelischen StÃ\[]frungen eine MdE um wenigstens 20 v.H. erreichen. Eine Ermittlung einer konkreten SchweregradeinschÃ\[]xtzung der zumindest in einem Beschwerdekern anzuerkennenden Depression und somatoformen StÃ\[]frung wird durch das zuvor beschriebene ausgeprÃ\[]xgte aggravatorische Verhalten des KlÃ\[]xgers ausgeschlossen, so zu Recht Â\[] S4.

c)
Ein seit Mitte 2018 wiederholt diskutiertes CRPS des rechten Fuà es kann,
unabhà ngig davon, ob es mà glicherweise zwischenzeitlich tatsà nchlich vorliegt,
jedenfalls nicht auf den Arbeitsunfall zurà 4ckgefà hrt werden.

Im Zuge seiner ausführlichen klinischen Untersuchung hat M1 keinerlei Auffälligkeiten im Hinblick auf den rechten FuÃ☐ feststellen können und folgerichtig kein CRPS diagnostiziert. Auch S1 hat ein CRPS bei seiner Untersuchung unter Berücksichtigung der Budapest-Konsensuskriterien ausgeschlossen. Im ausführlichen Befundbericht der BG-Klinik T1 vom April 2017 ist bei freier Funktion des rechten FuÃ☐es und der Sprunggelenksregion ebenfalls kein auffälliger Befund dokumentiert. Erstmalig ist ein für ein CRPS sprechender Befund im Juni 2018 im Zuge der Vorstellung des Klägers im Universitätsklinikum U1 (damaliger Befund: deutliches Ã☐dem im Seitenvergleich des rechten FuÃ☐es, geringgradige Ã☐berempfindlichkeit für Berührungsreize, seitendifferentes Kolorit, Sudomotorik und Trophik, palpatorische Temperaturdifferenz) erhoben und ein CRPS entsprechend den Budapest-Kriterien festgestellt worden. Dies hat auch der Arzt M2 in seiner sachverständigen Zeugenaussage bestätigt.

Zu Recht weist T2 in seiner beratungsÄxrztlichen Stellungnahme darauf hin, dass sich ein CRPS regelmĤÄ∏ig bereits wenige Wochen nach der Einwirkung manifestiert, weshalb trotz topographischer A

bereinstimmung mit dem Trauma vom 08.10.2015 (unterstellt, der rechte Fuà des Klägers ist tatsächlich $\tilde{A}\frac{1}{4}$ berrollt worden) im Hinblick auf das lange zeitliche Intervall von weit $\tilde{A}\frac{1}{4}$ ber 2,5 Jahren ein ursÄxchlicher Zusammenhang mit dem Unfallereignis mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Auch der Arzt M2 räumt ein, dass der zeitliche Verlauf im vorliegenden Fall, wenn man das CRPS auf den Arbeitsunfall zurückführen wollte, zumindest ungewöhnlich sei. Selbst wenn ein primäres CRPS nach dem Unfall übersehen worden wäre und durch den Eingriff im September 2017 nochmals getriggert worden w\(\tilde{A} \) xre, so h\(\tilde{A} \) xtten sich die Symptome, deutlich früher als erst nach einem Jahr zeigen müssen. Auch verweist er darauf, dass das unauffällige Röntgenbild des FuÃ∏es ohne CRPStypische gelenknahe Entkalkungen eher gegen als für eine schon länger bestehende trophische StĶrung spricht. Soweit er dann dennoch eine Ursächlichkeit für nicht ausgeschlossen und abschlieÃ∏end sogar es für

wahrscheinlicher erachtet, dass die aktuell erhobenen Befunde auf den Unfall vom 08.10.2015 zurĽckgefļhrt werden kĶnnen als auf eine unfallunabhĤngig hinzugetretene Erkrankung, muss dem, so zu Recht Â T2, mit Nachdruck widersprochen werden, da diese KausalitĤtserwĤgungen nicht plausibel zu begründen sind und im Widerspruch zu den vorherigen Ausführungen, auch des Arztes M2, stehen. Vielmehr schlieÃ□en die wiederholten Feststellungen darüber, dass ein CRPS nicht vorliege, wie auch die zahlreichen Vorberichte, in denen ein CRPS-Befund nicht beschrieben wird, bei fehlender Brþckensymptomatik und angesichts der weiteren, gegen ein bereits länger vorliegendes CRPS sprechenden Indizien, wie das unauffällige Röntgenbild, einen ursächlichen Zusammenhang mit dem Arbeitsunfall vom 08.10.2015 aus, so T2.

Soweit unter anderem S3 in seiner beratungsärztlichen Stellungnahme vom Dezember 2018 den operativen Eingriff vom September 2017 als auslösendes Ereignis für das CRPS diskutiert, ist dem T2 gleichfalls mit überzeugender Begründung entgegengetreten. Denn auch hier lässt der lange Zeitraum zwischen Eingriff und erstmaliger Feststellung eines CRPS einen Ursachenzusammenhang zumindest für wenig wahrscheinlich erscheinen, worauf ausdrücklich auch der Arzt M2 hinweist. So lassen sich noch im Entlassungsbericht der orthopädischen Universitätsklinik U1 über die dortige stationäre multimodale Schmerztherapie vom Mai 2018, also 8 Monate nach dem operativen Eingriff, keinerlei Hinweiszeichen auf ein CRPS feststellen. Ohnedies kann der im September 2017 vorgenommene Eingriff, wie bereits dargelegt, nicht auf den Arbeitsunfall rechtlich wesentlich zurückgeführt werden.

Damit lagen über den Dezember 2015 hinaus keine auf den Arbeitsunfall vom 08.10.2015 zurückführbaren Gesundheitsstörungen mehr vor. Eine unfallbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit über die 26. Woche nach dem Versicherungsfall hinaus als Voraussetzung einer Rente ist damit aus ausgeschlossen.

2. Der Kl \tilde{A} ¤ger hat auch keinen Anspruch auf Verletztengeld \tilde{A} ½ber den 26.04.2017 hinaus.

Nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII als der einzigen hier in Betracht kommenden Variante wird Verletztengeld erbracht, wenn Versicherte infolge des Versicherungsfalls arbeitsunfĤhig sind oder wegen einer MaÄ∏nahme der Heilbehandlung eine ganztĤgige ErwerbstĤtigkeit nicht ausĹ¼ben kĶnnen. Verletztengeld wird erbracht bis zum letzten Tag der unfallbedingten ArbeitsunfĤhigkeit oder Hinderung durch eine unfallbedingte HeilbehandlungsmaÄ∏nahme (§ 46 Abs. 3 Nr. 1 SGB VII).

Es kann dahingestellt bleiben, ob, wovon S4 ausgeht, bereits mit Abschluss der Akutversorgung der Unfallfolgen in den Kliniken R1 im November 2015 keine unfallbedingte Arbeitsunfähigkeit mehr bestanden hat, weil die von der Ã□rztin H1 diagnostizierte Anpassungsstörung nicht mehr mit einer Arbeitsunfähigkeit einhergegangen ist. Wie dargestellt kann jedenfalls þber den Dezember 2015

hinaus keine der klĤgerischen GesundheitsstĶrungen mehr auf den Arbeitsunfall vom 08.10.2015 zurļckgefļhrt werden, weshalb dem KlĤger ab diesem Zeitpunkt kein Verletztengeld mehr zugestanden hat.

Nach alledem erweisen sich die angefochtenen Bescheide des Beklagten als rechtm $\tilde{A}x\tilde{A}$ ig und war die Berufung zur $\tilde{A}^{1}/_{4}$ ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Â

Erstellt am: 09.08.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024